

GEMEINDERAT



Geschäft Nr. 3845

**Erneuerung der Leistungsvereinbarung
zwischen der Einwohnergemeinde Allschwil
und der Spitex Allschwil-Schönenbuch**

Bericht an den Einwohnerrat
vom 22. April 2009

Inhalt	Seite
1 Rechtliche Aspekte: Neue Form – Klarer Inhalt	2
2 Einbettung der Leistungsvereinbarung in aktuelle Entwicklungen.....	3
2.1 Entwicklungen mit direkten Auswirkungen auf das Leistungsvolumen	3
2.2 Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen.....	3
2.3 Entwicklungen mit direkten Auswirkungen auf die Spitex-Finanzierung	4
2.3.1 Folge des neuen Finanzausgleiches (NFA) auf Bundesebene	4
2.3.2 Der neue Vertrag mit santésuisse (Krankenkassenvertrag).....	4
2.3.3 Lohnklage der Pflagemitarbeitenden	5
3 Neue Leistungsvereinbarung mit dem Verein SpitexAS.....	5
3.1 Eine Fortführung der bisherigen Leistungsvereinbarung	5
3.2 Die Spitex Tagesstätte - Ein Teil des Spitexangebotes	6
3.3 Die Finanzierung	7
3.3.1 Entwicklung der Jahrespauschale seit der ‚alten‘ Leistungsvereinbarung.....	7
3.3.2 Berechnungsbasis der Jahrespauschale per 01.01.2009	7
3.3.3 Neue Jahrespauschale ab 2009	8
4 Anträge.....	9

Beilage

– Leistungsvereinbarung

1 Rechtliche Aspekte: Neue Form – Klarer Inhalt

Die neue Leistungsvereinbarung ist ein verwaltungsrechtlicher Vertrag zwischen den Gemeinden Allschwil und Schönenbuch sowie dem Verein Spitex Allschwil-Schönenbuch (SpitexAS). Die Gemeinden sind die Leistungsbestellerinnen, die SpitexAS ist die Leistungserbringerin. Als Vertrag muss die Leistungsvereinbarung alles regeln, was die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien betrifft. Zentral ist, dass neu geregelt wird, was geschehen soll, wenn die Leistungen nicht oder nicht korrekt erbracht werden.

Gleichzeitig muss sich der Vertrag aber an die gesetzlichen Schranken und Vorgaben aus unterschiedlichsten Bereichen halten. Der verwaltungsrechtliche Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht und hat sich auch in dessen Rahmen zu bewegen.

Als Vertrag ist die Leistungsvereinbarung relativ starr. Wie jeder Vertrag kann sie nur unter bestimmten Voraussetzungen geändert werden. Was vereinbart wird, bindet beide Seiten: Gemeinwesen und Private. Daher war es zentral, auch über die Änderungsmöglichkeiten nachzudenken.

Jene Punkte, die einer gewissen Flexibilität und Anpassungsmöglichkeit bedürfen, werden im Anhang geregelt. Was im ‚Kernvertrag‘ steht, bildet dafür die Basis und soll durch eine mehrjährige Vertragsdauer allen Vertragspartnern Sicherheit und nachhaltiges Planen ermöglichen.

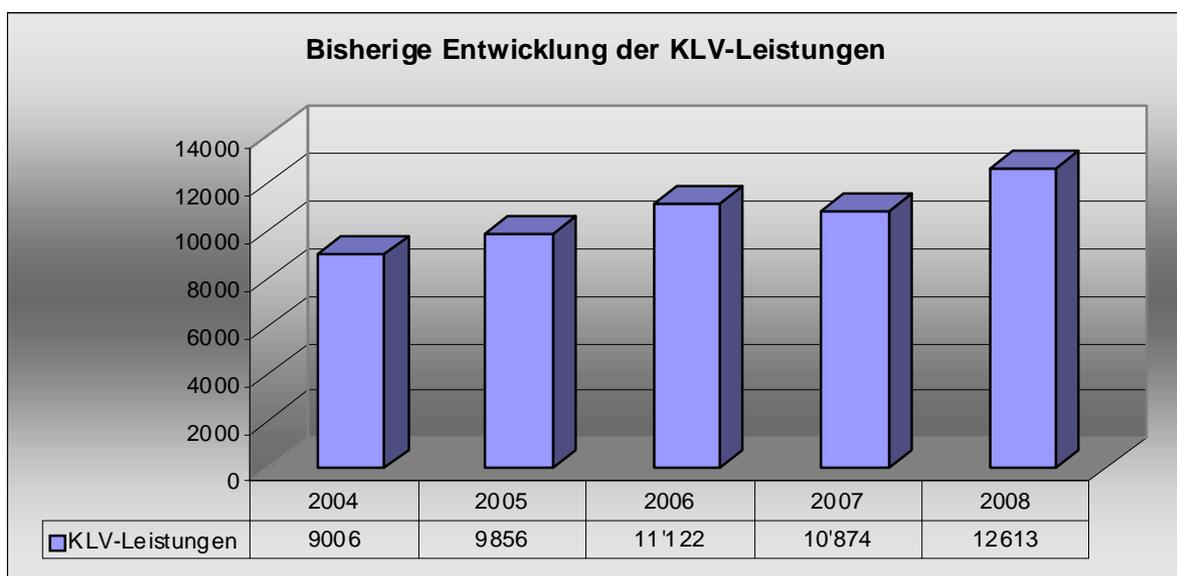
Zudem bleibt die Leistungsvereinbarung so leserlich, verständlich und ‚schlank‘. Kurz noch zur Lesbarkeit: In der Leistungsvereinbarung wie auch in diesem Bericht wird die in der Praxis gängige Form ‚die SpitexAS‘ angewendet. Sie korrespondiert mit dem Begriff ‚die Spitex Allschwil-Schönenbuch‘ und ist unabhängig von deren Rechtsformbezeichnung ‚der Verein‘.

In Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der SpitexAS sowie Gemeinde Schönenbuch wurde die Leistungsvereinbarung ausgearbeitet bzw. verhandelt.

2 Einbettung der Leistungsvereinbarung in aktuelle Entwicklungen

2.1 Entwicklungen mit direkten Auswirkungen auf das Leistungsvolumen

Mit steigendem Alter und zunehmender gesundheitlicher Einschränkung der Einwohnerinnen und Einwohner von Allschwil wächst die Bedeutung der SpitexAS. Bereits in den vergangenen fünf Jahren haben die Pflegestunden und insbesondere die Anzahl der Einsätze stark zugenommen. Somit lässt die demographische Alterung den Pflegebedarf automatisch wachsen, und die Pflegekosten nehmen zu. In der nachfolgenden Abbildung ist der Pflegestundenanstieg der Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV-Leistungen) ersichtlich.



Quelle: Statistik aus Barcomed-Programm (Spitex Allschwil-Schönenbuch)

Auf das Jahr 2012 wird mit der Einführung von Fallpauschalen an den Spitälern des Kantons Basel-Landschaft gerechnet. Dadurch wird der Trend der letzten Jahre zusätzlich verstärkt, dass Patientinnen und Patienten immer früher aus dem Spital entlassen werden. Mit den Fallpauschalen erhalten die Spitäler zusätzliche finanzielle Anreize, Patientinnen und Patienten möglichst früh nach Hause zu entlassen. Dadurch könnten zukünftig auch Ausritte am Samstag oder Sonntag üblich werden. Für die SpitexAS heisst das, dass sie sich bei Bedarf an diese veränderten Bedingungen anpassen muss (zusätzliche Stellen und somit höhere Personalkosten).

2.2 Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen

Das neue Gesundheitsgesetz (SGS 901) löste das kantonale Gesetz über die spitalexterne Haus- und Krankenpflege (Spitexgesetz, SGS 903) per 1. Januar 2008 ab. Das Gesetz verpflichtet die Gemeinde, in § 79 das örtliche Spitexangebot sicherzustellen. Die Gemeinde ist jedoch befugt, die Erfüllung dieses Auftrags mittels einer Leistungsvereinbarung an Dritte zu übertragen. Der § 79 des Gesundheitsgesetzes definiert die Spitex-Leistungen, welche die Gemeinden sicherstellen müssen.

§ 79 Gesundheitsgesetz BL (Auszug)

¹ Die Gemeinden stellen die Koordination und das Angebot der spitalexternen Haus- und Krankenpflege (Spitex) sicher. Sie tragen die daraus entstehenden Kosten nach Abzug der Beiträge Dritter und eines angemessenen Anteils der Leistungsbezüger.

² Das Spitex-Angebot umfasst mindestens die Leistungen, welche durch die Sozialversicherungen als Pflichtleistungen vergütet werden, die erforderlichen Hauswirtschaftsleistungen, die Betreuungsangebote, die Mahlzeitendienste sowie die Tages- und Nachtangebote.

⁴ Die Gemeinden vollziehen im Bereich der Spitex die Übergangsbestimmung zu Art. 101^{bis} gemäss Ziffer 24 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006⁷ über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) und tragen die daraus entstehenden Kosten.

Auf der Basis dieses Paragraphen definiert die Gemeinde in der vorliegenden Leistungsvereinbarung das Angebot sämtlicher Spitex-Dienstleistungen.

2.3 Entwicklungen mit direkten Auswirkungen auf die Spitex-Finanzierung

2.3.1 Folge des neuen Finanzausgleiches (NFA) auf Bundesebene

Die Auswirkungen des NFA sind breitgefächert. Unter anderem ging die Finanzierung der Spitex per 1. Januar 2008 ganz in das Hoheitsgebiet der Gemeinden über. Subventionen, die bisher von Bund und Kanton geleistet wurden, müssen neu die Gemeinden übernehmen. Der Bund subventionierte gemäss Art. 101^{bis} AHVG die örtliche Spitex mit einem festgelegten Prozent der Jahresbruttolohnsumme. Der Kanton subventionierte überkommunale Spitex-Dienstleistungen und Weiterbildungen an die lokalen Spitex Einrichtungen sowie die Koordinationsstelle des Spitex-Verbandes Baselland (SVBL).

Mit Inkraftsetzung des neuen Finanzausgleiches per 1. Januar 2008 galt es, im Sommer 2007 für das Budget 2008 die Subventionssumme für die lokale Spitex festzulegen. Diese Budgetberechnungen stützten sich auf Schätzungen, da die Auswirkungen des NFA letztendlich nicht genau zu beziffern waren.

Eine zusätzliche Herausforderung zeigte sich bei der Sicherstellung und Finanzierung von überkommunalen Spitex-Dienstleistungen. Neu wird die SpitexAS beauftragt, die Fallführungen aller externen Spitex-Organisationen (z.B. Spitalexterne Onkologiepflege Baselland) zu übernehmen.

In solchen Fällen definiert sich die Fallführung wie folgt:

- a) Kann die lokale Spitex die Dienstleistung nicht selber erbringen, wird dieses Angebot eingekauft. Die Rahmenbedingungen orientieren sich an den definierten Aufgaben der Leistungsvereinbarung.
- b) Die lokale Spitex ist für das Case-Management verantwortlich (Koordination, Triage, Controlling).

Die Gemeinde begleicht die Originalrechnungen der Drittanbieter, die von der SpitexAS genehmigt wurden. Aufgrund der aktuellen Fallführungen beträgt der Mehraufwand für das Jahr 2009 ca. **CHF 80'000**. Dieser Betrag ist im Voranschlag 2009 nicht berücksichtigt und wird hiernach dem Einwohnerrat beantragt. Sämtliche Dienstleistungen der SpitexAS im Zusammenhang mit der Fallführung sind mit der Jahrespauschale abgegolten.

2.3.2 Der neue Vertrag mit santésuisse (Krankenkassenvertrag)

Die SpitexAS ist Mitglied beim SVBL, welcher mit santésuisse einen neuen Krankenkassenvertrag erarbeitete. Dieser neue Vertrag, der per 1. Januar 2008 in Kraft trat, sah auf-

grund eines veränderten Abrechnungssystems eine Verbesserung der Erträge aus KLV-Leistungen von 3 – 5% vor. Dieser prognostizierte Mehrertrag ist indes nicht eingetroffen, obwohl die pflegerischen Leistungen im 2008 um rund 6% zugenommen haben. Im Gegenteil: Für das Jahr 2008 musste in der Jahresrechnung der SpitexAS wegen administrativen und pflegerischen Mehraufwendungen ein **Defizit von rund CHF 56'500** hingenommen werden.

Im laufenden Geschäftsjahr wird nebst den letztjährigen Mehraufwendungen ein Minusertrag von zusätzlichen **CHF 38'700** erwartet. Das gesamte Defizit der Jahre 2008 und 2009 beträgt voraussichtlich rund **CHF 152'000**. Die SpitexAS hat keine Rückstellungen mehr und wird voraussichtlich in den nächsten Jahren auch keine mehr bilden können. Dadurch ist der finanzielle Handlungsspielraum eingeschränkt, und der Liquiditätssicherung muss zusätzliche Beachtung geschenkt werden. Aufgrund des erwarteten Defizits im 2009 ist es notwendig, den budgetierten Gemeindebetrag um rund CHF 112'800 zu erhöhen.

2.3.3 Lohnklage der Pflegemitarbeitenden

Im Seilziehen um die Lohnklage des Baselbieter Pflegepersonals ist am 8. April 2009 ein Vergleich zustande gekommen. Der Streit geht zurück bis ins Jahr 2001. Damals beschwerten sich rund 200 kantonale Mitarbeitende in der Krankenpflege zur Teilrevision des Lohngesetzes. Die dipl. Krankenpflege-Angestellten mit dem Abschluss Diplomniveau II forderten eine Lohnanpassung von zwei Lohnstufen; d.h. von Lohnklasse 17 neu in Lohnklasse 15. Am 25. März 2009 hat das Kantonsgericht Basel-Landschaft einen Vergleich vorgeschlagen: Rückwirkend auf Anfang April 2004 werden Pflegefachpersonen des Diplomniveaus II in die Lohnklasse 16 statt 17 eingereiht. Nach den Verbänden des Pflegepersonals hat auch der Kanton den Vergleich akzeptiert.

Dieser Entscheid betrifft auch das dipl. Pflegepersonal der SpitexAS. Jedoch sind die Mitarbeitenden privatrechtlich angestellt, aber gemäss Personalreglement der SpitexAS orientiert sich der Arbeitgeber an das Besoldungssystem des Kantons Basel-Landschaft. Damit die SpitexAS weiterhin eine attraktive Arbeitgeberin im Vergleich zu den kant. Einrichtungen bleibt, sind die Lohnanpassungen per 1. April 2009 vorzunehmen.

Die finanziellen Auswirkungen schlagen sich jährlich mit Mehrkosten von CHF 48'000 inkl. Sozialleistungen nieder (Lohnbasis 2009). Der jährliche Anteil der Gemeinde Allschwil beträgt gemäss Verteilschlüssel aufgrund der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner 93% und somit CHF 44'640. Dieser Betrag wird zusätzlich in die neue Jahrespauschale einberechnet. Der pro rata Anteil für das Jahr 2009 beträgt CHF 33'480.

3 Neue Leistungsvereinbarung mit dem Verein SpitexAS

3.1 Eine Fortführung der bisherigen Leistungsvereinbarung

Aufgrund der vorangehend beschriebenen Entwicklungen im Spitex-Bereich und auch mit der Möglichkeit, auf allfällige neue Organisationsstrukturen reagieren zu können, möchte die Gemeinde Allschwil mit der SpitexAS eine Leistungsvereinbarung für die Jahre 2009 bis 2012 abschliessen. Dadurch wird die nötige Flexibilität gewährleistet, um in einer Anschlussvereinbarung ab 1.1.2013 neue Entwicklungen einzubeziehen und deshalb SpitexAS weiterhin optimale Bedingungen für die Erbringung ihrer Dienstleistungen zu ermöglichen.

In der vorliegenden Leistungsvereinbarung wurde das Dienstleistungsangebot von spital-externer Haus- und Krankenpflege (Spitex) überarbeitet und aktualisiert. Neben dem ‚Kernvertrag, besteht ein Anhang, der das Dienstleistungsangebot genau ausführt.

3.2 Die Spitex Tagesstätte - Ein Teil des Spitexangebotes

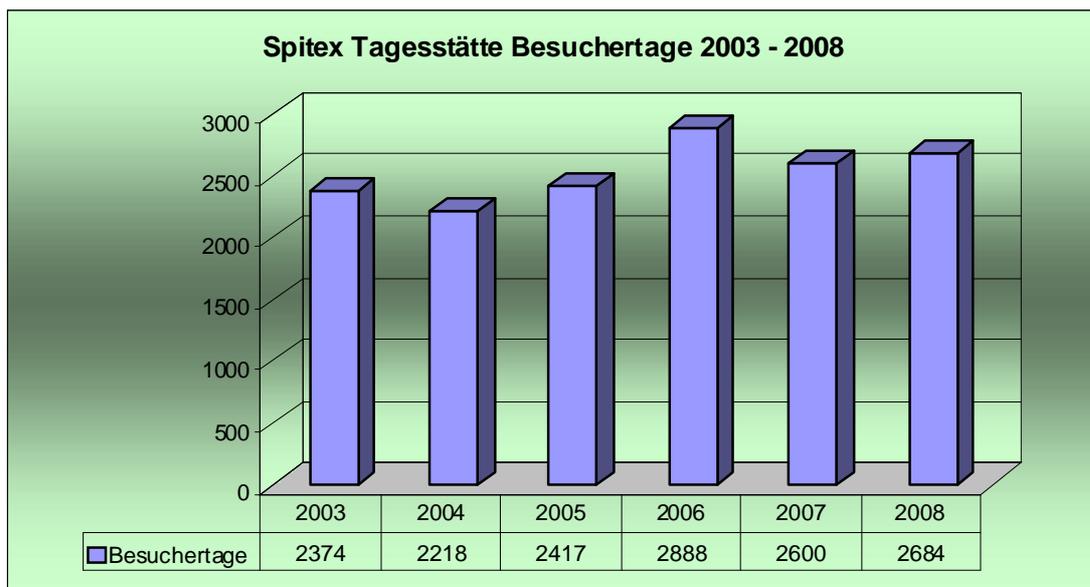
Mit der Auflösung des Vereins Tagesstätte für Betagte Allschwil-Schönenbuch und der Überführung der Tagesstätte in die SpitexAS per 1. September 2004 erfolgte ein weiterer Schritt hin zur sinnvollen Betreuungskette. Notwendige Anpassungen an die Vorgaben des Kantons und Empfehlungen des SVBL wurden vollzogen.

Wesentliche Merkmale von den notwendigen Anpassungen sind:

- a) Das Betreuungskonzept wurde überarbeitet.
- b) Das Dienstleistungsangebot wird von qualifizierten Fachkräften sichergestellt.

Folge der Überführung:

- a) Die Betreuungstage haben linear zugenommen (plus 400 Betreuungstage in einem Zeitraum von fünf Jahren). Mit 2'684 Besuchstagen im 2008 ist die Auslastung gut. Täglich sind rund 10 Besucherinnen und Besucher zu verzeichnen.



Quelle: Statistik aus Barcomed-Programm (Spitex Allschwil-Schönenbuch)

- b) Mit dem neuen Vertrag zwischen dem SVBL und santésuisse können per 1. Juni 2008 pflegerische Leistungen im Rahmen einer Tagespauschale abgerechnet werden. Dank dem alleinigen Einsatz der Spitex Allschwil-Schönenbuch konnte der Vertrag überhaupt abgeschlossen werden. Sämtliche Tagesstätten für Betagte im Kanton Basel-Landschaft können sich diesem Vertrag anschliessen.

Massgebliche Aspekte des Vertrages sind:

- Tagespauschale von aktuellen CHF 24.
- Die Tagespauschalen werden den Versicherungen direkt in Rechnung gestellt.
- Den Versicherten entstehen keine zusätzlichen Kosten.
- Rückwirkende Inkrafttretung per 1. Juni 2008.

Mit dieser Vereinbarung erfuhr die Spitex-Tagesstätte eine wesentliche Verbesserung der Gesamtfinanzierung und ermöglicht eine zahlbare Dienstleistung für jedermann/jederafrau.

3.3 Die Finanzierung

Im Sinne einer Übergangslösung bis 2012 erfolgt die Finanzierung nochmals über einen jährlichen ‚Deckungsbeitrag‘ (Jahrespauschale) in der Höhe von CHF 1'556'940. Gekoppelt ist diese Jahrespauschale mit einem Anpassungsmechanismus, falls sich wesentliche vertragliche Grundvoraussetzungen während der Vertragsdauer ändern sollten (z.B. Änderung der Krankenkassentarife). Die errechnete Jahrespauschale basiert auf Erfahrungswerten der bisherigen Leistungs- und Kostenstrukturen der SpitexAS, den bisher eingegangenen Subventionen von Bund, Kanton und Gemeinden sowie dem aktuellen Gerichtsurteil betreffend die Lohnklage des Pflegepersonals.

3.3.1 Entwicklung der Jahrespauschale seit der ‚alten‘ Leistungsvereinbarung

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, wie sich die Finanzierung unter der ‚alten‘ Leistungsvereinbarung bis ins Jahr 2008 entwickelt hat. Massgeblich verantwortlich für die Kostensteigerungen sind die allgemeine Teuerung, die Integration der Tagesstätte in die SpitexAS sowie die Neuordnung des NFA.

Subvention 2008	in CHF
Jahrespauschale SpitexAS inkl. Teuerung	578'310
Jahrespauschale Tagesstätte (TS) inkl. Teuerung	96'457
Finanz. Veränderung Spitex gem. NFA	415'000
Finanz. Veränderung TS gem. NFA	85'000
Total Subvention 2008	1'174'767

3.3.2 Berechnungsbasis der Jahrespauschale per 01.01.2009

Die Berechnung der aktualisierten neuen Jahrespauschale per 01.01.2009 basiert auf der verifizierten Kostenentwicklung der SpitexAS der vergangenen Jahre. Nebst der bereits für das Jahr 2008 ausgewiesenen Kostensteigerung sind zusätzlich der Anpassungsmechanismus gemäss der ‚alten‘ Leistungsvereinbarung Ziff. 16, die Übernahme der SVBL- und Weiterbildungskosten sowie ein zusätzlicher und neu ausgewiesener Finanzbedarf von CHF 112'800 zu berücksichtigen.

Berechnung der neuen Jahrespauschale per 01.01.2009	in CHF
Jahrespauschale SpitexAS	552'000
+ Teuerung bis 31.12.2008	26'310
Jahrespauschale TS	94'500
+ Teuerung bis 31.12.2008	4'457
Finanz. Veränderung Spitex + TS gem. NFA	500'000
Anpassungsmechanismus gem. alte Leistungsvereinbarung Ziff. 16	200'000
Übernahme SVBL und Weiterbildungen	30'000
Zwischenresultat	1'407'267
Zusätzlicher Deckungsbeitrag für SpitexAS	112'800
Total kalk. Subvention 2009, Stand 31.12.2008	1'520'067

3.3.3 Neue Jahrespauschale ab 2009

Ausgehend von den im Budgetprozess bereits bekannten Erfahrungswerten über das Jahr 2008 wurde im Budget 2009 ein Betrag von CHF 1'399'500 eingestellt.

Mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird die im Budget 2009 genehmigte Jahrespauschale von CHF 1'399'500 um den zusätzlich ausgewiesenen Finanzierungsbedarf von jährlich CHF 112'800 erhöht. Ebenfalls zusätzlich kommen neu die Lohnanpassungen für Pflegeangestellte hinzu. Dabei ist zu beachten, dass die Lohnanpassung für Pflegeangestellte erst per 1. April 2009 und nicht bereits per 1. Januar 2009 in Kraft treten wird. Damit wird die Rechnung 2009 noch mit einem zusätzlichen Betrag von CHF 33'480 für das 2. – 4. Quartal 2009 (statt CHF 44'640) belastet.

Daraus resultiert die folgende neue Jahrespauschale gemäss Leistungsvereinbarung ab 2009:

Basis Voranschlag 2009 in CHF	1'399'500
+ Zusätzlicher Deckungsbeitrag für SpitexAS	112'800
+ Lohnanpassungen Pflegeangestellte	44'640
Neue Jahrespauschale ab 1. Januar 2009	1'556'940

Nebst der neu vereinbarten Jahrespauschale in der Höhe von CHF 1'556'940, die wiederum der Teuerung unterliegt, wird in den künftigen Voranschlägen neu die Position ‚überkommunale Spitex-Dienstleistungen‘ aufgenommen. Die Aufwandshöhe errechnet sich immer aufgrund der aktuellen Fallführungen per Juni des laufenden Jahres.

Mit der Einführung und Konsolidierung einer spitexinternen Betriebsrechnung sollen die notwendigen Grundlagen geschaffen werden, damit erstens auf die einzelnen Leistungskategorien abgerechnet, und zweitens ein neues Finanzierungsmodell eingeführt werden kann. Daher sieht die vorliegende Leistungsvereinbarung bereits heute eine spätere Anpassung für ein neues Finanzierungsmodell vor. Die Einführung einer Betriebsbuchhaltung in der SpitexAS wird in der Leistungsvereinbarung geregelt.

Obwohl bedeutsame Gesetzesänderungen in den letzten fünf Jahren vollzogen wurden - wie die Umsetzung des neuen Finanzausgleiches und die Inkraftsetzung des neuen Krankenkassenvertrages per 1. Januar 2008 - konnte das Dienstleistungsangebot seit der letzten Leistungsvereinbarung von 2004 verbessert werden. Heute steht den Einwohnerinnen und Einwohnern der beiden Gemeinden ein zentral gelegenes Spitex-Zentrum mit guter Infrastruktur zur Verfügung. Mit der Überführung der Tagesstätte für Betagte in den SpitexAS konnten zudem Synergien genutzt und die Qualität für die Klientel wesentlich verbessert werden.

Mit den im Kapitel 2 skizzierten Entwicklungen bzw. mit deren direkten Auswirkungen auf die Leistungen resp. Finanzierungen, aber auch auf die Zuständigkeitsbereiche, wird aufgezeigt, in welchem sich ständig veränderndem Umfeld sich die SpitexAS bewegt. Dies erschwert die Planung und verlangt von den Verantwortlichen aus Politik, Verwaltung und der SpitexAS, sich flexibel auf neue Situationen einzustellen und zu reagieren. Dabei sind Erhalt und bedarfsgerechter Ausbau von Spitex-Dienstleistungen wichtig, damit möglichst viele Hilfesuchende in ihrer vertrauten Umgebung gepflegt und betreut werden können.

4 Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

1. Die vorliegenden Leistungsvereinbarung mit dem Verein Spitex Allschwil-Schönenbuch (SpitexAS) als Leistungserbringer wird mit einer Jahrespauschale in der Höhe von CHF 1'556'940 genehmigt.
2. Die Leistungsvereinbarung wird rückwirkend per 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.
3. Der Nachtragskredit für überkommunale Spitex-Dienstleistungen von CHF 80'000 wird genehmigt und zu Lasten des Kontos 440-364.05 der Laufenden Rechnung 2009 verbucht.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsident: Verwalterin:

Dr. Anton Lauber Sandra Steiner